

darüber keinen Aufschluss, ob in Turin wirklich die Anklage wegen Felonie gegen Hugo von Baux erhoben worden ist. Hier greift nun ergänzend eine Stelle aus einem juristischen Werke ein, welche bisher bloss für die juristische Litteraturgeschichte verwerthet worden ist und den Historikern von Fach völlig unbekannt geblieben zu sein scheint. N